

Ordnung über Ehrungen durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (Ehrungsordnung)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 4 Nr. 3: Bürgermedaille</p> <p>(...) ist ein Buchgeschenk vorgesehen.</p>	<p>§ 4 Nr. 3: Bürgermedaille</p> <p>(...) ist ein <i>Geschenk</i> vorgesehen.</p>
	<p>Neu: § 4a: Wiesbadener Lilie</p> <p>(1) Personen, die sich herausragende Verdienste zum Wohl der Wiesbadener Bewohnerinnen und Bewohner erworben haben, können durch die Landeshauptstadt Wiesbaden mit der „Wiesbadener Lilie“ ausgezeichnet werden.</p> <p>(2) Voraussetzungen für die Verleihung der „Wiesbadener Lilie“ sind der über ein übliches Maß hinausgehende Einsatz für soziale, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder integrative Maßnahmen für Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger und ein Engagement über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren.</p> <p>(3) Geehrt werden können nur in Wiesbaden ansässige Personen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Die „Wiesbadener Lilie“ kann an dieselbe Person nur einmal verliehen werden. Die Verleihung ist auf drei Auszeichnungen pro Jahr begrenzt.</p>
<p>§ 5: Stadtplakette</p>	<p>§ 5: Stadtplakette</p> <p><i>Neuer Buchstabe:</i></p> <p>g) Für alle weiteren Jubiläen im 25-jährigen Abstand wird jeweils ein weiterer Zirkon auf der Goldenen Stadtplakette angebracht.</p>

<p>§ 7: Ehe- und Altersjubiläen</p> <p>Abs. 1: Ehe- und Altersjubilare erhalten einen Glückwunschbrief des Magistrats und ein Weinpräsent.</p> <p>Abs. 2: Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe: (...) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)</p>	<p>§ 7: Ehe- und Altersjubiläen</p> <p>Abs. 1: Ehe- und Altersjubilare erhalten ein Glückwunschsreiben des Magistrats und ein Präsent.</p> <p>Abs. 2: Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe: (...) Gnadenhochzeit (70 Jahre)</p>
<p>§ 10 Verfahrensvorschriften</p> <p>Abs. 2: Der Magistrat entscheidet über die Verleihung der Bürgermedaille in Silber und Bronze (§ 4 Ziffer 1.2 und 1.3).</p> <p>Abs. 5: Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Ehrenbürgerbrief), der Ehrenbezeichnung "Stadtälteste/Stadtältester", der Ehrenplakette und der Bürgermedaille in Gold unterzeichnen der Stadtverordnetenvorsteher und der Oberbürgermeister. Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnet der Oberbürgermeister.</p> <p>Abs. 6: Sachbearbeitendes Amt ist das Hauptamt.</p>	<p>§ 10 Verfahrensvorschriften</p> <p>Abs. 2: Der Magistrat entscheidet über die Verleihung der Bürgermedaille in Silber und Bronze (§ 4 Ziffer 1.2 und 1.3). <i>Über die Ehrung „Wiesbadener Lilie“ (§ 4a) entscheidet der Magistrat im Benehmen mit der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.</i></p> <p>Abs. 5: Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Ehrenbürgerbrief), der Ehrenbezeichnung "Stadtälteste/Stadtältester", der Ehrenplakette, <i>der Bürgermedaille und der Wiesbadener Lilie unterzeichnen die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.</i> Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnet <i>die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.</i></p> <p>Abs. 6: <i>Sachbearbeitende Stelle ist das Dezernat // Protokoll.</i></p>